



SATZUNG

Landesjagdverband Thüringen e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.

**Landesvereinigung der Jäger und der mit der Jagd verbundenen Bürger im
Freistaat Thüringen**

LESEFASSUNG

**Mit allen Änderungen gem. Beschlüsse der Delegierten der Landesjägertage
in Niederorschel am 05.05.2018
und
in Meiningen am 25.09.2021 (Anlage)**

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband ist unter dem Namen "Landesjagdverband Thüringen e. V." unter Nummer 3/90 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Er wird im folgenden LJVT genannt.
- (2) Der Sitz des LJVT ist Erfurt / Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Aufgaben und Ziele**

- (1) Zweck des LJVT, als anerkannter Naturschutzverband, ist der Zusammenschluss der Jäger und der mit der Jagd verbundenen sowie interessierten Bürger im Freistaat Thüringen zum Schutz der Natur, zur Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensgrundlagen zur Förderung des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes, der Aus- und Fortbildung der Jäger sowie der nachhaltigen Förderung und Sicherung der jagdlichen Kultur und des Brauchtums.
- (2) Der LJVT tritt ein für die Sicherung der Jagd, damit diese nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen, unabhängig von der Eigentumsform von Grund und Boden, ausgeübt wird.
- (3) Der LJVT verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Ziele. Der LJVT will vornehmlich die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, des Tierschutzes und des Landschaftsschutzes sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert, Nutzen, Schutz und Erhaltung von artenreichen Beständen in der Tier- und Pflanzenwelt und der Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse vorantreiben.
- (4) Mittel des LJVT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewählte Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der LJVT vertritt seine Mitglieder gegenüber den staatlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Organisationen. Er organisiert und gewährleistet die Zusammenarbeit im Freistaat Thüringen sowie auf nationaler und internationaler Ebene.

- (6) Der LJVT nimmt die Interessen seiner Mitglieder in Verwirklichung des Satzungszweckes gegenüber jedermann wahr, insbesondere gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden.
- (7) Der LJVT fördert alle Zweige des Jagdwesens des jagdlichen Brauchtums, der umfassenden jagdlichen Aus- und Fortbildung einschließlich des Jagdlichen Schießens, des Jagdlichen Schrifttum, Jagdkultureller Einrichtungen und die weidgerechte Jagdausübung
- (8) Der LJVT ist Mitglied im Deutschen Jagdverband e.V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den LJVT verbindlich.
- (9) Soweit Verbandsangelegenheiten einer landeseinheitlichen Regelung bedürfen oder Beschlüsse von Mitgliedern (Jägerschaften) gegen das Prinzip der Gemeinnützigkeit oder die Satzung des LJVT verstoßen, kann der Vorstand Maßnahmen bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verbindlich beschließen.
Für derartige Beschlüsse ist Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Eine nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist herbeizuführen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des LJVT sind alle Jägerschaften (e.V.) des Freistaates Thüringen, die vom Vorstand des LJVT anerkannt sind.
- (2) Die Jägerschaften sind selbständige Mitgliederorganisationen. Sie arbeiten nach einer Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des LJVT steht.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, die durch die satzungsgemäßen Bestimmungen begründet sind.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können zentrale Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes und Weitere an der Jagd interessierte Organisationen aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (5) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im LJVT hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung per eingeschriebenem Brief zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten,
 - b) durch Auflösung der Mitgliederorganisation,

- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen einem Monat seit Zustellung zulässig. Er ist bei der Geschäftsstelle des LJVT schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- d) Ausscheidende Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Beitragsrückerstattung.

(7) Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Satzung des LJVT einzuhalten, die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutz des Wildes und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten sowie das Wild zu hegen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.
- b). Die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJVT zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJVT und seinen Mitgliedern schadet.

§ 4 Organe

Verbandsorgane sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. die Regionalversammlungen Nord, Süd, Ost
- 3. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- 1. die ordentlichen Mitglieder (für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme als Delegierter. Stichtag 01.01.).

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 1. Beschlussfassung,
 - über jagdliche Grundsatzfragen
 - über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - über Änderung der Satzung
 - über Ordnungen und Richtlinien
 - zum Haushaltsplan
 - über Entlastung des Vorstandes
 - über Auflösung des LJVT

2. Wahl und Abberufungen,

- des Präsidenten und des Schatzmeisters
- von Kassenrevisoren

Von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen. Kandidatenvorschläge sind beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per eingeschriebenem Brief einzureichen.

3. Wahl der Delegierten zum Bundesjägertag
4. Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters (Jahresabrechnung),
5. Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe,
6. Ernennung von Ehrenpräsidenten.

- (3) (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder (nach Stimmenzahl § 5 (1)) dies unter schriftlicher Angabe des Grundes beim Präsidenten mit eingeschriebenem Brief beantragt.

- (b) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuberufen.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich und per eingeschriebenem Brief, beim Präsidenten des LJVT gestellt werden.

Anträge der Vorstände der Jägerschaften zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle des LJVT eingegangen sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

Alle Anträge, die form- und fristgemäß nach Abs. 4 gestellt werden, sind vollständig den Delegierten vorzulegen.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll durch den Geschäftsführer zu erstellen, durch den Tagungsleiter die Richtigkeit gegenzuzeichnen und im Mitteilungsblatt „Thüringer Jäger“ zu veröffentlichen.

- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des LJVT berechtigt. Stimmberechtigt sind Delegierte der ordentlichen Mitglieder des LJVT, welche in den Mitgliederorganisationen gewählt wurden. Die Zahl der möglichen Delegierten ergibt sich aus der Stimmenzahl nach § 5 (1).

§ 6 **Regionalversammlungen**

- (1) Die Zugehörigkeit der einzelnen Jägerschaften zu den Regionen ist aus der Anlage ersichtlich.
- (2) Die Regionalversammlungen haben die Aufgabe, je einen Vizepräsidenten und jeweils 2 weitere Vorstandsmitglieder für den Vorstand des LJVT zu wählen, abzurufen sowie notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen.
Die Regionalversammlungen haben ferner die Aufgabe, regionale Probleme zu beraten, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des LJVT Vorschläge zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Für die Durchführung der Regionalversammlungen gelten die Festlegungen des § 5 sowie des § 8 der Satzung sinngemäß.
Die Regionalversammlungen finden unter dem Vorsitz des für die Region gewählten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Vorstandsmitglied aus der Region statt.
Zu den Regionalversammlungen sind der Präsident und der Geschäftsführer des LJVT einzuladen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. sechs weitere Personen (je zwei aus Nord-, Süd- und Ostthüringen).
- (2) Präsidium
 1. Mitglieder des Präsidiums sind,
 - a) der Präsident
 - b) drei Vizepräsidenten (je einer aus den Bereichen Nord-, Süd-, und Ostthüringen wie § 6 Abs.2 der Satzung)
 - c) der Schatzmeister
 2. die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Das Beschlussprotokoll der Präsidiumssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern zu übergeben.
 3. Mit der Führung der Geschäfte des Verbandes und der Geschäftsstelle werden die Mitglieder des Präsidiums beauftragt. Diese arbeiten auf der Grundlage einer vom Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer wird aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes angestellt und ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.
Er nimmt an den Vorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Vorstand leitet den LJVT auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident mit dem Schatzmeister oder einer der Vizepräsidenten mit dem Schatzmeister.
- (5) Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums finden mindestens im Zeitraum von 3 Monaten statt. Die Einladungen dazu erfolgen durch den Präsidenten mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend sind.
Ehrenpräsidenten des LJVT können mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
- (6) Zur Verwaltung des LJVT bestimmt der Vorstand eine Geschäftsstelle.
- (7) Der Vorstand beruft Obleute für einzelne Fachbereiche, er bestimmt die Art und den Umfang sowie die Aufgaben und Befugnisse. Die Berufung erfolgt längstens für die Amtszeit des Vorstandes. Sie nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Verbandsorgane nach § 4 Ziffer 3 werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von gewählten Mitgliedern erfolgen Nachwahlen für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen des § 8.

§ 8 **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarte.
- (2) Wahlen erfolgen geheim. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, auch offen mit Stimmkarte.
- (3) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.
Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf der Grundlage der gültigen Wahlordnung.

§ 9 **Beiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des LJVT nach der Anzahl der ihr angehörenden Personen.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Jägerschaften setzen ihre eigenen Beiträge selbständig fest.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. 03. des laufenden Jahres nach dem Mitgliederstand vom 01. 01. an die Geschäftsstelle abzuführen.

- (2) Für die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenpräsidenten haben die Mitgliedsvereine an den LJVT keine Mitgliedsbeiträge abzuführen.

§ 10

Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Auszeichnungen und Ehrungen werden auf Antrag der Vorstände der Mitgliederorganisationen und Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage der Auszeichnungsverordnung für Thüringen verliehen. Anträge sind mindestens 3 Monate vor dem Tag der Ehrung bei der Geschäftsstelle des LJVT einzureichen.
- (2) Ausscheidende Präsidenten des LJVT, können auf Vorschlag des Vorstandes des LJVT zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über diesen Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 5 (2) Nr. 6.

§ 11

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des LJVT kann in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Pflicht, einen Liquidator zu bestellen.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist für Zwecke des Natur- und Umwelt-, Jagd- oder Tierschutzes an eine gemeinnützige Organisation abzuführen, wenn diese Organisation als Verein mit steuerbegünstigtem Zweck anerkannt ist. Beschlüsse bzw. Zuwendung durch den Liquidator bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Gleiches gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des LJVT.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des LJVT.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Die Satzung in der Fassung vom 09.04.2006 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2018 in den § 1 Abs.2, § 2 Abs.1, Abs.3, Abs.7, Abs. 8, § 5 Abs.1, § 5 Abs..2 Ziff.4 u. 5, Abs.3, Abs. 4, § 7 Abs. 2, Abs.4, § 9 Abs.1, § 10 Abs.1 u. Abs.2, und in der Anlage Abs. 2 und Ziff.c). jetzt Abs.3 sowie der Überschrift geändert.

gez.
Widling
Tagungsleiter

gez.
Herrmann
Protokollführer

Anlage zur Satzung des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.

- (1) Zur Regionalversammlung Nordthüringen gehören
die Jägerschaft Apolda e.V., die Kreisjägerschaft "Kyffhäuser" e.V.,
die Jägerschaft Erfurt e.V., die Jägerschaft Heiligenstadt e.V.,
die Jägerschaft Bad Langensalza e.V., die Jägerschaft Mühlhausen e.V.,
die Kreisjägerschaft Nordhausen e.V., die Kreisjägerschaft Sömmerda e.V.,
die Jägerschaft „Hainleite“ e.V., der Kreisjagdverband Weimar e.V.
und die Jägerschaft Worbis e.V.

- (2) Zur Regionalversammlung Südthüringen gehören
die Jägerschaft Arnstadt e.V., die Jägerschaft Eisenach e.V.,
die Kreisjägerschaft Gotha e.V., die Kreisjägerschaft Hildburghausen e.V.,
die Jägerschaft Ilmenau e.V., die Kreisjägerschaft Meiningen e.V., die
Rennsteigjägerschaft Neuhaus e.V., die Jägerschaft Bad Salzungen
e.V., die Kreisjägerschaft Schmalkalden e.V., die Kreisjägerschaft
Sonneberg e.V. und die Kreisjägerschaft Suhl e.V.

- (3) Zur Regionalversammlung Ostthüringen gehören
der Kreisjagdverband Altenburg e.V., die Jägerschaft Eisenberg
e.V., die Jägerschaft Gera e.V., die Kreisjägerschaft Greiz e.V.,
die Jägervereinigung Jena u.U. e.V., die Jägerschaft Lobenstein
e.V., die Jägerschaft Pößneck e.V., die Jägerschaft Rudolstadt
e.V., die Jägerschaft Schleiz e.V., die Jägerschaft Saalfeld u.U.
e.V., die Jägervereinigung Schmölln e.V. und die
Jägerschaft Stadtroda e.V..

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. vom 25. September 2021 erfolgte die Zuordnung der Kreisjägerschaft Gotha e.V. von der Regionalversammlung Nordthüringen zur Regionalversammlung Südthüringen.